

6-14.5**Denkmalzone Lazarett**

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Lazarett" in Landau i. d. Pfalz gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 4 und 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG).

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159) zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, S. 277) verordnet die Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in den beigefügten Karten (Anlage I und II) durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau i. d. Pfalz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 (bauliche Gesamtanlagen) unter Denkmalschutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Lazarett".

§ 2**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst die um 1900 einheitlich gestaltete Gesamtanlage des Militärkrankenhauses der Königlich-Bayerischen Garnison. Sie wird im Norden durch die L 509, die Wollmesheimer Straße, im Süden und Westen durch die Lazarettstraße und im Osten durch die Grundstücksabgrenzung der Flurst.Nr. 2252 begrenzt.

Die Denkmalzone umfasst die Grundstücke Flurst.Nrn. 2552, 2552/4, 2552/5, 2552/6, 2552/7, 2552/8, 2552/9, 2552/10, 2552/11, 2552/12, 2552/13, 2552/14.

Die beigefügten, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnenden Karten (Anlage I und II) sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

1. Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung
 - der Gesamtanlage des Militärkrankenhauses der Königlich-Bayerischen Garnison, insbesondere der zentralen Grünanlage und der erhaltenen historischen Einfriedung.
 - der innerhalb der Denkmalzone liegenden denkmalwerten Gebäude:
Haus Flurst.Nr. 2552/13 mit der Zufahrt, Häuser Flurst.Nrn. 2552/4, 2552/12, 2552/5, 2552/6, 2552/9, 2552/11, 2552/10, 2552/8, 2552/7.
2. Die Denkmalzone ist als einheitlich gestaltete Gesamtanlage mit den entsprechend ihrer Nutzung unterschiedlich großen Klinkerbauten Zeugnis der bayerischen Militärarchitektur des späten 19. Jahrhunderts im Sinne des § 3 Nr. 1a DSchPflG. Die Denkmalzone dokumentiert innerhalb der Kasernenbauten in Landau i. d. Pfalz einen wesentlichen Funktionsbereich, der einzigartig für Rheinland-Pfalz ist.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone, vor allem der denkmalwerten Bauten in diesem Bereich, besteht aus städtebaulichen und künstlerischen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 23.10 1996

Die Stadtverwaltung:

-untere Denkmalschutzbehörde -

Dr. Wolff

Oberbürgermeister

DENKMALZONE

LAZARETT

--- UMGRENZUNG DER DENKMALZONE

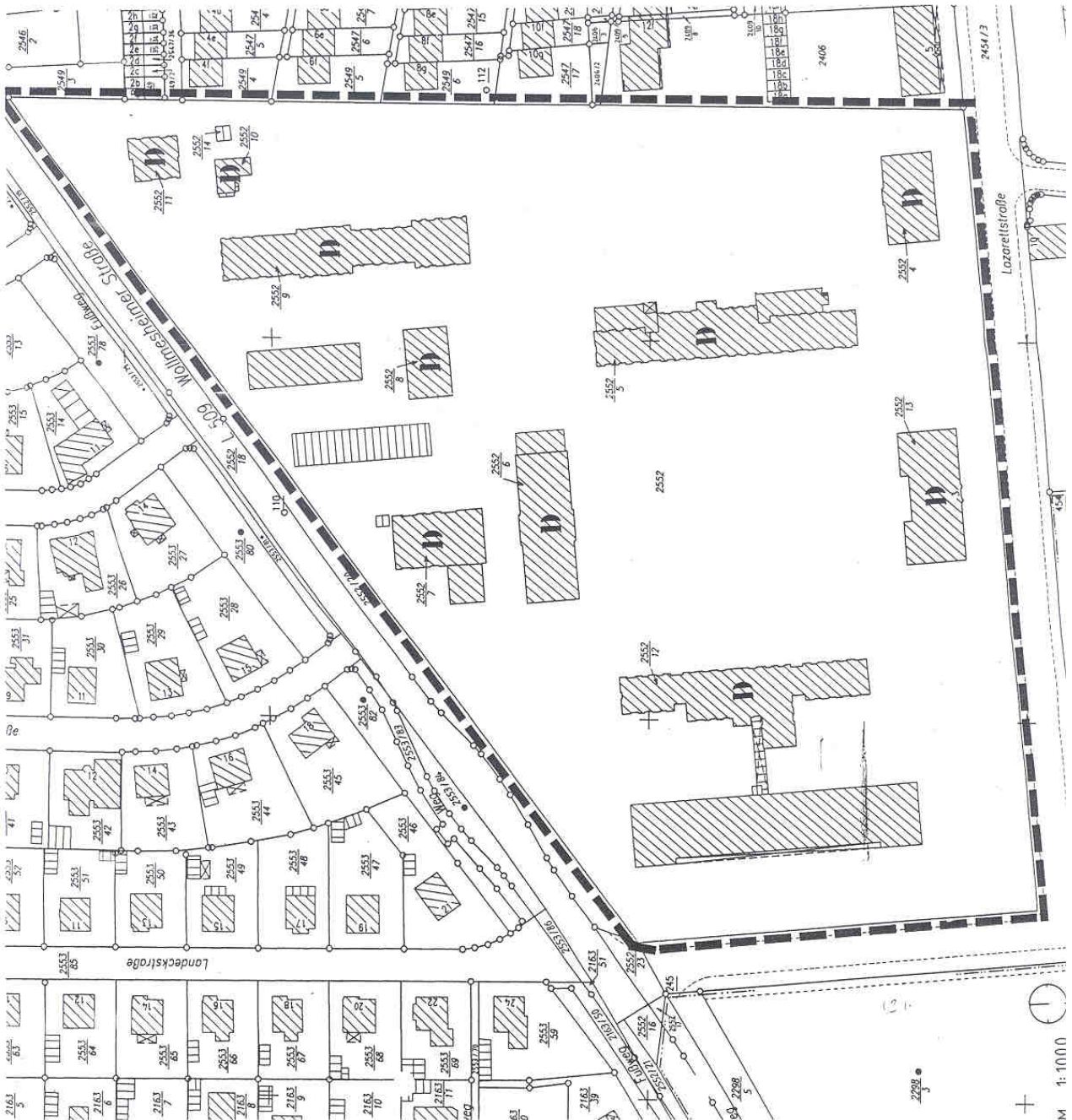
D EINZELDENKMALE

ANLAGE I ZUR RECHTS-
VERORDNUNG VOM

DIE STADTVERWALTUNG
LANDAU IN DER PFALZ ALS
UNTERE DENKMALSCHUTZ-
BEHÖRDE

datum: 23.10.1980

DR. WOLFF Dr. *Wolff*
OBERBÜRGERMEISTER



DENKMALZONE

LAZARETT

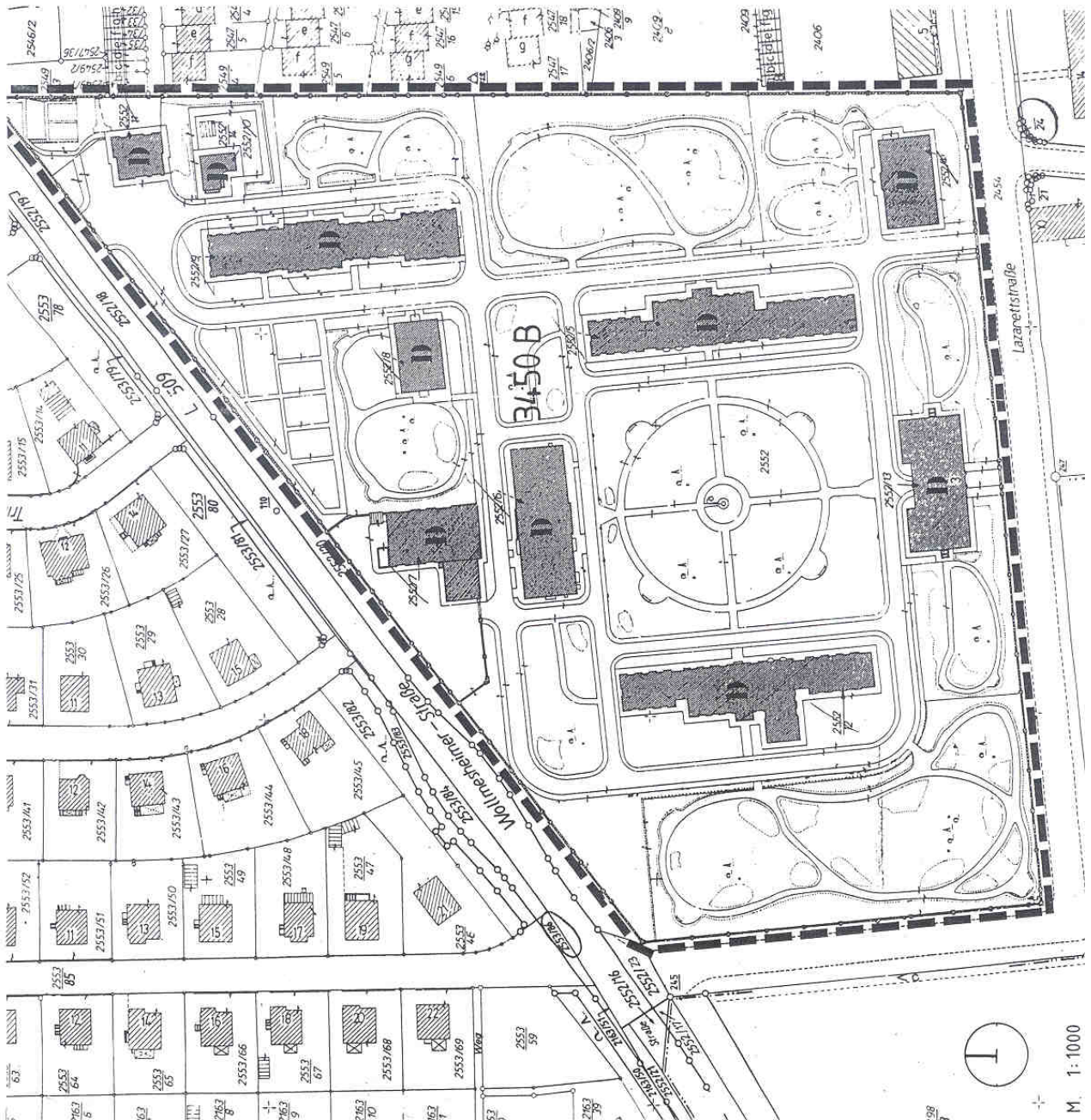
--- UMGRENZUNG DER DENKMALZONE

D EINZELDENKMALE

ANLAGE II ZUR RECHTS-
VERORDNUNG VOM

DIE STADTVERWALTUNG
LANDAU IN DER PFALZ ALS
UNTERE DENKMALSCHÜTZ-
BEHÖRDE

DATUM: 23.10.1956
DR. WOLFF *Dr. Wolff*
OBERBÜRGERMEISTER



M. 1:1000